



**Kulturförderungsrichtlinien – neu -  
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.1988, geändert durch  
Ratsbeschlüsse vom 14.06.1989, 10.03.1993, 22.06.1994,  
30.05.2001, 20.06.2007**

## Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Neukirchen-Vluyn

### 1. Zweck der Kulturförderung

Die Kulturförderungsrichtlinien sollen die Voraussetzungen für ein qualifiziertes, vielfältiges und im Gesamtbereich städtischer Daseinsvorsorge sich wechselseitig ergänzendes Kulturangebot schaffen.

Sie sollen insbesondere:

- Die Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen fördern und den notwendigen Raum für Begegnungen gewährleisten, den Zugang zu Kunst und Kultur allen ermöglichen und Einzelne oder Gruppen anregen, aktiv am kulturellen Geschehen teilzunehmen,
- Vereine fördern, die mit ihrer kulturellen und heimatpflegerischen Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit durch eigene Veranstaltungen oder durch mitwirkende Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen einen Beitrag zum örtlichen Kulturangebot leisten,
- Vorhandene und geplante kulturelle Aktivitäten von privaten Organisationen und Einzelpersonen in unserer Stadt ideell sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel materiell fördern, soweit derartige Aktivitäten das öffentliche Kulturangebot ergänzen.

## 2. Förderungsarten

- 2.1. Allgemeiner Jahreszuschuss – nicht zweckgebunden (s. Punkt 4)
- 2.2. Zuschuss zu Einzelveranstaltungen (s. Punkt 5)
- 2.3. Ausfallbürgschaft bei Veranstaltungen (s. Punkt 5.1.3)
- 2.4. Jubiläumszuwendungen (s. Punkt 7)
- 2.5. Anschaffung von Sachgegenständen (s. Punkt 8)

## 3. Förderungsgrundsätze

- 3.1. Zuschüsse können nur die örtlichen Vereine / Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen erhalten, die sich im Rahmen der bildenden Künste, des Brauchtums und der Heimatpflege oder der Weiterbildung aktiv in der Öffentlichkeit betätigen und deren Förderungswürdigkeit auf Antrag vom Kulturausschuss festgestellt wurde.

Die Förderungswürdigkeit ergibt sich aus der Art der geplanten und bisher durchgeführten Veranstaltungen unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 (Zweck der Kulturförderung) aufgeführten Grundsätze. Die Anerkennung gilt für 5 Jahre und kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die vom Kulturausschuss anerkannten Vereine / Vereinigungen, Institutionen und Einzelpersonen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die Inanspruchnahme der in der Entgeltordnung für die Kulturhalle vorgesehenen zweimaligen Bezuschussung pro Jahr aller örtlichen Vereine und Verbände bei der Überlassung von Räumen ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit durch den Kulturausschuss nicht erforderlich.

- 3.2. Zu fördernde Maßnahmen oder Veranstaltungen müssen gemeinnützig, d.h. nicht gewerblicher Art sein und über eine Gruppe hinaus Bedeutung haben und der gesamten Bevölkerung des Stadtgebietes offen sein.
- 3.3. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zur Durchführung von Veranstaltungen oder Maßnahmen sind mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan grundsätzlich bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kulturamt zu stellen.
- 3.4. Soweit sich aus der zu fördernden Veranstaltung / Maßnahme Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u.a.) ergeben, müssen diese Kosten für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Die Folgekosten sind bei Antragstellung nachzuweisen.
- 3.5. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen.
- 3.6. Der Empfänger der Förderung soll sich im Rahmen seiner Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten beteiligen.
- 3.7. Nach Abwicklung der Veranstaltung / Maßnahme ist dem Kulturamt die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückzugeben.
- 3.8. Auf eine Förderung, die nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel erfolgen kann, besteht kein Rechtsanspruch.

#### 4. Kultureinrichtungen, an denen die Stadt Träger ist oder die von der Stadt gefördert werden

## 4.1 Volkshochschule

- 4.1.1. Die Stadt Moers hat im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 (2) Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 die Erfüllung der den Gemeinden nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (1. Weiterbildungsgesetz) vom 31.07.1974 übertragenen Aufgaben auch für die Gebiete der Städte Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn übernommen.
- 4.1.2. Zur Sicherstellung der Grundversorgung im Rahmen eines bedarfsdeckenden Angebotes an Lehrveranstaltungen stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn Räumlichkeiten sowie die für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen anteiligen Haushaltsmittel bereit.

## 4.2 Bücherei

- 4.2.1 Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält in ihrer Trägerschaft eine öffentliche Bücherei. Sie führt den Namen "Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn".
- 4.2.2 Rechte und Pflichten der Benutzer der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn werden durch Benutzungsordnung geregelt.
- 4.2.3 Die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn stellt ihre Dienste den Bürgern der Stadt kostenlos zur Verfügung.
- 4.2.4 Für die Unterhaltung und den Ausbau der Stadtbücherei stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr die erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

## 4.3 Stadtarchiv

- 4.3.1 Das Stadtarchiv der Stadt Neukirchen-Vluyn verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut öffentlicher und privater Herkunft und stellt es für Zwecke der Verwaltung, schulische Zwecke sowie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung. Die Benutzung des Stadtarchivs richtet sich nach der Satzung für das Archiv der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.04.1987.
- 4.3.2 Zur Erhaltung und Ergänzung der Archivalien stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr die erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

## 4.4 Musikschule Neukirchen-Vluyn

- 4.4.1 Die Stadt Neukirchen-Vluyn verpflichtet sich im Rahmen eines Vertrages mit der Musikschule Neukirchen-Vluyn e.V. zur Zahlung eines jährlichen zweckgebundenen Zuschusses. Außerdem stellt die Stadt der Musikschule Neukirchen-Vluyn e.V. Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 4.4.2 Durch die Einrichtung der Musikschule wird eine musischkulturelle Bildung auf breiter Ebene gefördert.
- 4.4.3 Es wird eine Zusammenarbeit mit den kulturellen Vereinen angestrebt, da durch die Heranbildung der jugendlichen Schüler zum Laien- und Liebhabermusizieren gleichzeitig eine intensive Nachwuchsschulung insbesondere für diese Vereine betrieben wird. Daneben ist eine Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen für eine fruchtbare Arbeit unerlässlich.

#### 4.5 EXAGTheater Neukirchen-Vluyn

- 4.5.1. Die Stadt Neukirchen-Vluyn fördert das EXAGTheater Neukirchen-Vluyn durch das kostenlose Bereitstellen des Pädagogischen Zentrums des Julius-Stursberg-Gymnasiums und durch den Ankauf von Produktionen.
- 4.5.2. Über die Anzahl und Auswahl von Theateraufführungen als städtische Kulturveranstaltungen entscheidet der Kulturausschuss im Rahmen der Programmplanung.

#### 4.6 Weiterbildungseinrichtungen

- 4.6.1 Die nach dem 1.Weiterbildungsgesetz (1. WBG/ NW) anerkannten Weiterbildungsträger (Kath. Bildungswerk, DRK-Familienbildungswerk) erhalten unter Berücksichtigung der geleisteten Aufgaben sowie der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft angemessene Pauschalzuschüsse.
- 4.6.2 Die Pauschalzuschüsse werden jährlich festgesetzt.
- 4.6.3 Andere städtische Räume werden ihnen für Unterrichtszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt (freie Kapazitäten vorausgesetzt).

#### 4.7 Museumsverein

Die Stadt ist Mitglied und der Stadtdirektor geborenes Vorstandsmitglied im Verein. Die laufenden Förderleistungen der Stadt sind im Vertrag mit dem Verein geregelt.

Eine weitergehende Förderung der Aktivitäten des Vereins ist im Einzelfall im Rahmen der Förderungsrichtlinien möglich.

## 5. Förderung von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen

5.1 Die Durchführung von einzelnen öffentlichen kulturellen Veranstaltungen und Maßnahmen durch die verschiedenen als förderungswürdig anerkannten privaten kulturellen Institutionen, Vereine, Einzelpersonlichkeiten und Schulen tragen in besonderem Maße dazu bei, der gewünschten Vielfalt und Farbigkeit im städtischen Kulturangebot gerecht zu werden. Aus diesem Grunde sollen Konzerte und Theaterveranstaltungen sowie sonstige Einzelveranstaltungen und Maßnahmen besonders gefördert werden.

5.1.1. Die Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) Die Veranstaltung bzw. Maßnahme in der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich durchgeführt wird,
- b) Die Termine mit der Stadt Neukirchen-Vluyn rechtzeitig vorher abgestimmt werden,
- c) Die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen von allgemeiner kultureller Bedeutung sind,
- d) Die Zuschussanträge rechtzeitig im Sinne der Ziffer 3.3 gestellt werden

5.1.2. Zu den zuschussfähigen Kosten zahlt die Stadt Neukirchen-Vluyn einen unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten und der Finanzkraft des Veranstalters angemessenen Sonderzuschuss in Form einer Verlustabdeckungszusage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

5.1.3. Bei Erwirtschaftung eines Fehlbetrages können bis zu 70% des nachgewiesenen Defizites, höchstens jedoch 1.023 EUR, als Zuschuss gewährt werden (begrenzte Verlustabdeckungszusage). Bei Vereinen und Verbänden bis zu 100 Mitgliedern kann auf Antrag der Zuschuss bis auf 90 % erhöht werden.

Bei der Ermittlung des Fehlbetrages sind sämtliche sonstige Förderungsmöglichkeiten sowie die tatsächlichen bzw. angemessenen Eintrittsgelder in die Berechnung einzubeziehen.

Die Eigenbeteiligung und die Einnahmen der öffentlichen Veranstaltungen müssen zur Gewährung eines Sonderzuschusses mindestens 2/3 der Gesamtkosten decken. Ein bereits zur Durchführung der Veranstaltung / Maßnahme gewährter Sonderzuschuss wird zugerechnet.

## 6. Jubiläumszuwendungen

Bei Vereinsjubiläen wird ein Zuschuss in folgender Höhe auf Antrag gewährt:

25-jähriges Bestehen	128 EUR
50-jähriges Bestehen	256 EUR
75-jähriges Bestehen	383 EUR
100-jähriges Bestehen	511 EUR

und gleichbleibend bei weiteren Jubiläen

## 7. Anschaffung von Sachgegenständen

Für besondere einmalige Anschaffungen, die mittelbar oder unmittelbar den kulturellen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken der Organisation dienen, die nicht unter Pkt. 4 erfasst sind, werden 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 153 EUR als Zuschuss gewährt.

## 8. Bereitstellung von Räumen

Den als förderungswürdig anerkannten Organisationen können, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, städtische Räume (außer Kulturhalle) für Unterrichtszwecke o.ä. kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## 10. Städtische Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen von nicht-städtischen kulturellen Institutionen

- 10.1. Die Stadt Neukirchen-Vluyn führt als selbstständiger Veranstalter oder Mitveranstalter in Verbindung mit anderen kulturellen Institutionen öffentliche kulturelle Veranstaltungen durch (z.B. Theater-, Konzert-, Musikveranstaltungen, Seniorennachmittag).
- 10.2. Bei eigenen städtischen Veranstaltungen erfolgt die finanzielle Abwicklung in Einnahme und Ausgabe durch die Stadt Neukirchen-Vluyn.
- 10.3. Für die Mitwirkung von örtlichen kulturellen Institutionen bei öffentlichen kulturellen Veranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn kann unabhängig von sonstigen städtischen Zuschüssen ein angemessenes Anerkennungshonorar gezahlt werden.
- 10.4. Tritt die Stadt Neukirchen-Vluyn als Mitveranstalter auf, kann die Beteiligung in der Übernahme oder Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie in der Übernahme eines anteiligen Fehlbetrages gem. Ziffer 6 bestehen.
- 10.5. Über die Durchführung von städtischen Veranstaltungen und die Beteiligung an Veranstaltungen anderer kultureller Institutionen entscheidet der Kulturausschuss oder

der Stadtdirektor bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen der im Haushaltsplan vorhandener Haushaltsmittel.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1989 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.05.2001 beschlossene 4. Änderung vom 30.05.2001 der Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.01.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.1988

Bernd Böing  
Bürgermeister

### **Hinweis**

<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Grundfassung 14.12.1988</b>	<b>Amtsblatt Nr. 21 / 1988 vom 22.12.1988</b>	<b>01.01.1989</b>
<b>1. Änderung 14.06.1989</b>	<b>Amtsblatt Nr. 15 / 1989 vom 18.08.1989</b>	<b>01.07.1989</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>Amtsblatt Nr. 5 / 1993</b>	<b>01.07.1989</b>

<b>10.03.1993</b>	<b>vom 19.04.1993</b>	
<b>3. Änderung 22.06.1994</b>	<b>Amtsblatt Nr. 13 / 1994 vom 11.07.1994</b>	<b>12.07.1994</b>
<b>4. Änderung 30.05.2001</b>	<b>Amtsblatt Nr. 10 / 2001 vom 31.08.2001</b>	<b>01.01.2002</b>
<b>5. Änderung 20.06.2007</b>	<b>Amtsblatt Nr. 4 / 2007 vom 02.07.2007</b>	<b>03.07.2007</b>